

Statuten

der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG
mit Sitz in Zürich

Inhaltsverzeichnis

1	Firma, Sitz und Dauer	2
1.1	Firma, Sitz und Dauer	2
2	Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen	2
2.1	Zweck	2
2.2	Zweigniederlassungen, Beteiligungen	3
3	Aktienkapital und Aktien	3
3.1	Aktienkapital / Aktienart	3
3.2	Aktienzertifikate/Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien	3
3.3	Aktienbuch	3
4	Organe der Gesellschaft	4
4.1	Organe	4
5	Die Generalversammlung	4
5.1	Ordentliche Generalversammlung	4
5.2	Ausserordentliche Generalversammlung	4
5.3	Einberufung / Zuständigkeit	4
5.4	Form und Inhalt der Einberufung	4
5.5	Durchführung	4
5.6	Stimmrecht	5
5.7	Tagungsort	5
5.8	Virtuelle Generalversammlung	5
5.9	Befugnisse	5
5.10	Beschlüsse	6
5.11	Abstimmungsart	6
5.12	Stimmengleichheit	6
6	Verwaltungsrat	6
6.1	Mitglieder	6
6.2	Amtsdauer, Ersatzwahlen	7
6.3	Aufgaben	7
6.4	Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	7
6.5	Organisation	7
6.6	Tätigkeiten ausserhalb der Gesellschaft	7
7	Die Revisionsstelle	8
7.1	Zusammensetzung	8
8	Jahresrechnung, Gewinnverwendung	8

8.1	Geschäftsjahr	8
8.2	Rechnungslegung	8
8.3	Gewinnverwendung	8
9	Auflösung, Liquidation, Fusion	9
9.1	Auflösung, Liquidation, Fusion	9
9.2	Liquidatoren, Verwertung	9
9.3	Liquidationsüberschuss	9
10	Bekanntmachungen	9
10.1	Bekanntmachungen	9
11	Schlussbestimmungen	9
11.1	Inkrafttreten	9

1 Firma, Sitz und Dauer

1.1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

- im folgenden Gesellschaft genannt

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2 Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen

2.1 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Luftseilbahn von Adliswil nach Felsenegg (Stallikon) sowie der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer anderen Unternehmung übertragen.

Die Gesellschaft kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.

2.2 Zweigniederlassungen, Beteiligungen

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

3 Aktienkapital und Aktien

3.1 Aktienkapital / Aktienart

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'003'800.- und ist eingeteilt in 200'076 Namenaktien zu je CHF 50.- nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

3.2 Aktienzertifikate / Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung der Aktienbesitzenden bedarf.

3.3 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer:innen und Nutzniesser:innen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger:in sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Die Eintragungen im Aktienbuch können nach Anhörung der betroffenen aktienbesitzenden Person auf Beschluss des Verwaltungsrates gestrichen werden, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Die betroffene aktienbesitzende Person muss über die Streichung sofort informiert werden.

Wechselt ein:e Namenaktionär:in den Wohnort, so hat er:sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine:ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die letztendlich gehandelt wird (wirtschaftlich berechnigte Personen). Die aktienbesitzende Person muss der Gesellschaft innert Monatsfrist jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

4 Organe der Gesellschaft

4.1 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

5 Die Generalversammlung

5.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

5.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates;
- b) auf Begehren der Revisionsstelle;
- c) wenn es von einem:r oder mehreren Aktienbesitzenden, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;
- d) wenn es Gesetz und Statuten vorsehen.

5.3 Einberufung / Zuständigkeit

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle, die Liquidator:innen oder die Vertreter:innen der Anleiensgläubiger.

5.4 Form und Inhalt der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige auf die in Art. 20 für Mitteilungen an die Aktienbesitzenden vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienbuch eingetragene Aktienbesitzende können überdies schriftlich orientiert werden.

5.5 Durchführung

Der:die Präsident:in des Verwaltungsrates, bei dessen:deren Verhinderung der:die Vizepräsident:in oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz.

Der:die Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler:innen und eine:n Protokollführer:in, die nicht Aktienbesitzende zu sein brauchen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem:r Vorsitzenden und dem:r Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

5.6 Stimmrecht

In der Generalversammlung üben die Aktienbesitzenden ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.

5.7 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine aktienbesitzende Person die Ausübung seiner:ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer:innen müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktienbesitzende, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

5.8 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung einer unabhängigen, das Stimmrecht ververtretenden Person wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) alle Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

5.9 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktienbesitzenden.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

5.10 Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktienbesitzenden erforderlich ist;
- c) Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- e) Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- h) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- i) Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) Einführung des Stichentscheids des:r Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- m) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- n) Verzicht auf die Bezeichnung einer unabhängigen, das Stimmrecht vertretenden Person für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- o) Auflösung der Gesellschaft.

5.11 Abstimmungsart

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von dem:r Vorsitzenden oder mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird.

5.12 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit hat der:die Vorsitzende den Stichentscheid.

6 Verwaltungsrat

6.1 Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Gemeinden Adliswil, Horgen, Langnau am Albis und Thalwil können gemeinsam eine:n Vertreter:in in den Verwaltungsrat delegieren. Die Stadt Zürich und die Gemeinde Uitikon sind je zur Abordnung eines:r Vertreters:in in den Verwaltungsrat berechtigt.

Der:die Präsident:in und die nicht durch die Gemeinden abgeordneten weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

6.2 Amtsdauer, Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter:innen. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist. Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung Nachfolger:innen für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

6.3 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

6.4 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

6.5 Organisation

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

6.6 Tätigkeiten ausserhalb der Gesellschaft

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu fünfzehn Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von anderen Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft innehaben, die zum Eintrag ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, jedoch nicht mehr als fünf Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten.

Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein- und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese gesamthaft als ein Mandat gezählt.

Die Übernahme von Mandaten darf die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

7 Die Revisionsstelle

7.1 Zusammensetzung

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

8 Jahresrechnung, Gewinnverwendung

8.1 Geschäftsjahr

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

8.2 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von konzessionierten oder subventionierten Transportunternehmungen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

8.3 Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen (insbesondere Art. 671 ff. OR, Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz und dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr des Kantons Zürich). Der restliche Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

9 Auflösung, Liquidation, Fusion

9.1 Auflösung, Liquidation, Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.

9.2 Liquidatoren, Verwertung

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei die Aktiven freihändig veräussern.

9.3 Liquidationsüberschuss

Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss fällt an Bund, Kanton Zürich und an die beteiligten Gemeinden, entsprechend ihrem Anteil an den à fonds perdu erbrachten Leistungen, oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe zu verwenden.

10 Bekanntmachungen

10.1 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktienbesitzenden erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und im Übrigen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2020.

Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der Aktienbesitzenden vom 31. Mai 2023.

Zürich, 31. Mai 2023

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

Die Präsidentin des
Verwaltungsrats

Die Sekretärin des
Verwaltungsrats

Andrea Felix

Karin Huber